

## Lernmittelfreiheit - Einheitliche Handhabung der städtischen Schulen

Dem Gesamtelternbeirat der städtischen Schulen sowie der Stadt Ravensburg als Schulträgerin ist es außerordentlich wichtig, dass die gesetzlich verankerte Lernmittelfreiheit (§ 94 Schulgesetz) eingehalten wird, weshalb folgende Hinweise zur Handhabung an den städtischen Schulen gemeinsam erarbeitet wurden.

### Was fällt unter die Lernmittelfreiheit?

Die notwendigen Lernmittel sind vom Schulträger leihweise zur Verfügung zu stellen. Nötwendig sind die Lernmittel, die sich aus der Lernmittelverordnung mit Lernmittelverzeichnis für ein bestimmtes Fach ergeben, in der Regel Schulbücher. Ausnahmsweise können auch Arbeitshefte zum notwendigen Lernmittel erklärt werden, wenn die Schule diese als notwendiges Lernmittel für den Unterricht bestimmt.

#### Damit müssen leihweise zur Verfügung gestellt werden:

- Schulbücher
- Taschenrechner
- Zirkel
- Ganzschriften
- Arbeitshefte:  
wenn sie von der Schule als notwendiges Lernmittel bestimmt wurden. Wenn vorgesehen ist, dass in diese hinein geschrieben wird, sind diese sogar kostenfrei zu überlassen. Die Forderung, diese unverbraucht zurückzugeben, ist nicht zulässig.
- Kopien:  
die Erhebung von Pauschbeträgen für Kopien ist nicht zulässig.

Nicht zu den Lernmitteln gehört die "gewöhnliche Eigenausstattung eines Schülers" wie Schulranzen, Mäppchen oder Sportbekleidung. Ebenso sind Ausstattungsgegenstände, bei denen einem verschwenderischen Gebrauch vorgebeugt werden soll oder bei denen die Beschaffung bzw. Kostenerstattung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würden, von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Dies sind z.B. Schreibblöcke, Hefte, Füller, Farbkasten etc.

Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind außerdem "Gegenstände geringen Wertes", hier liegt die Grenze nach Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg aktuell bei 1 €.

#### Ausgaben für Theaterbesuche, Ausflüge oder Studienfahrten fallen weder unter die Lernmittel- noch unter Lehrmittelfreiheit.

Den Schulen wird empfohlen, hier einen maßvollen Kostenrahmen einzuhalten. Weiter sollen die Schulen die Eltern informieren, dass bei Unter-

schreitung einer bestimmten Einkommensgrenze hier Zuschüsse über das Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter beantragt werden können.

Seite 2

### **Umsetzung an den städtischen Schulen:**

Bisher nutzten viele Schulen in Ravensburg die Praxis, Lernmittel zum "freiwilligen" Kauf anzubieten. Wenn Eltern hierzu nicht bereit waren, wurde diesen, bzw. dem Schüler, das Lernmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Diese Praxis ist rechtlich zulässig.

Trotzdem soll von dieser Praxis künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden, um Eltern nicht in die Verlegenheit zu bringen, äußern zu müssen, dass sie sich den Kauf des Lernmittels nicht leisten können.

Es ist daher weiter zulässig, die Eltern über die im Unterricht verwendeten Bücher zu informieren, jedoch ohne Hinweise wie "zum Kauf empfohlen" oder vergleichbare Formulierungen.

Anderslautende Einzelregelungen von Lehrkräften mit ihren Klassen sind nicht zulässig.

Nicht zum Verbrauch bestimmte Lernmittel werden nach Gebrauch von den Schüler/innen zurückgegeben. Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, sind durch die Eltern zu ersetzen. Typische Verschleiß- und Gebrauchsspuren sind keine Schäden in diesem Sinn.

Für den Kostenersatz gelten folgende Regelungen:

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| im 1. Nutzungsjahr: | 100 % des Anschaffungswertes |
| im 2. Nutzungsjahr: | 75 % des Anschaffungswertes  |
| im 3. Nutzungsjahr: | 50 % des Anschaffungswertes  |
| im 4. Nutzungsjahr: | 25 % des Anschaffungswertes  |

### **Budgetierung der Schulen:**

Die Schulleitungen sind nach § 53 Abs. 2 GemO von der Stadt bevollmächtigt, die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel (Schulbudget) zu bewirtschaften. Die Schulbudgets werden jährlich neu auf Grundlage der Mittelanforderung durch die Schulleitung vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgesetzt.

Ravensburg, 12.09.17

Für den Schulträger



Karlheinz Beck  
Amtsleiter

Für den Gesamtelternbeirat



Johannes Volz  
Vorsitzender